

Merkblatt zu Elternzeit

Die gesetzlichen Grundlagen zur Elternzeit sind für beamtete Lehrkräfte in § 40 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) und für Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis in § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) enthalten. Die Zahlung des Elterngeldes ist einheitlich für alle Beschäftigten - Arbeitnehmer/innen und Beamte/innen - im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz geregelt.

1. Anspruch auf Elternzeit (EZ) § 40 AzUVO / § 15 BEEG

Beamtinnen und Beamte/Angestellte haben Anspruch auf EZ, wenn sie mit

- a) ihrem Kind
- b) einem Kind, für das sie Anspruch auf Elterngeld nach § 1 Abs. 3 oder 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) haben oder
- c) einem Kind, das sie in Vollzeitpflege aufgenommen haben in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Der Anspruch auf EZ besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf EZ für jedes Kind. Auch wenn die EZ nicht unmittelbar nach der Geburt oder nach Ablauf der Mutterschutzfrist begonnen wird, endet der Anspruch zum Zeitpunkt der Vollendung des dritten Lebensjahres. (Übertragbarkeit von EZ: s. 4.)

Lehrkräfte im Bereich der Grund-/Haupt-/Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren stellen den Antrag beim zuständigen Staatlichen Schulamt, Lehrkräfte im Gymnasial- und Berufsschulbereich beim Regierungspräsidium.

2. Inanspruchnahme § 41 AzUVO / § 16 BEEG

Die EZ kann von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden, und zwar wahlweise einzeln, gemeinsam oder im Wechsel. Jeder Elternteil kann seine EZ auf drei Zeitabschnitte verteilen, mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auch auf weitere Zeitabschnitte.

Die EZ muss spätestens 4 Wochen nach Geburt bzw. bei Verlängerung sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden (online über Stewi: www.lehrer-online-bw.de). Neben dem Antrag auf EZ ist eine Geburtsurkunde vorzulegen.

Wird nach dem 3. Geburtstag des Kindes übertragene EZ in Anspruch genommen, muss diese spätestens 13 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn beantragt werden.

Die Mutter sollte baldmöglichst nach der Geburt entschieden haben, ob sie

- ihren Dienst wieder aufnimmt
- EZ beantragt
- während dieser EZ eine Teilzeittätigkeit von mindestens 25% und höchstens 75 % des Regeldeputates ausüben möchte.

3. Unterbrechung einer laufenden Beurlaubung

Wird während einer Beurlaubung von längerer Dauer ohne Dienstbezüge (§ 72 LBG) ein Kind geboren, ist sowohl ein formloser Antrag auf vorzeitige Beendigung der Beurlaubung als auch ein Antrag auf EZ (online über Stewi: www.lehrer-online-bw.de) zu stellen. In diesem Fall wird die Beurlaubung zum Ende der fiktiven Mutterschutzfrist vorzeitig beendet und im Anschluss daran EZ gewährt.

EZ hat gegenüber einer Beurlaubung nach § 72 LBG folgende Vorteile:

Bestimmte Leistungen bleiben erhalten bzw. können gewährt werden:

- Krankenfürsorge (entspricht der Beihilfe, nur für Beamtinnen)
- Sonderzuwendungen (z. B. Zuschuss zur Krankenversicherung auf Antrag)
- keine Anrechnung auf die Höchstbeurlaubungsdauer von 15 Jahren
- Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter (§§ 31 II, 2 und 32 II, 2 LBesG BW)

4. Übertragbarkeit von EZ

Ab dem 3. Lebensjahr sind 2 Jahre Elternzeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragbar. Für Elternzeit innerhalb dieses Zeitraums bedarf es keiner förmlichen Übertragung mehr.

Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig vor Antragstellung beim Staatlichen Schulamt Biberach über die ideale Reihenfolge sich überschneidender Elternzeiten, so dass möglichst keine Zeiträume verfallen.

5. Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (§ 69, Abs. III LBG und § 42 Abs. I AzUVO)

a) Umfang der Beschäftigung

Während der EZ ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung in ihrem Beamtenverhältnis mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und höchstens 32 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung kann auch mit weniger als der Hälfte, mindestens aber einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dies im Interesse des Dienstherrn liegt.

Für **ab 01.09.2021** geborene Kinder gelten 32 Stunden als Höchstgrenze.

Dies bedeutet für beamtete Lehrkräfte je nach Regelstundenmaß:

Schulart	Regeldeputat	Mindestumfang für Teilzeit während der Elternzeit	Maximales Deputat während der Elternzeit
Grundschulbereich, Fachlehrer/in	28	7	21,5
Haupt-/Werkrealschule, Real-/Gemeinschaftsschule	27	7	21
SBBZ	26	6,5	20
Fachlehrer/in G +K	31	8	24
Gymnasium oder berufl. Schule	25	6,5	19,5

Bei **vor dem 01.09.2021** geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kindern gilt weiterhin die Höchstgrenze von 30 Wochenstunden.

Wichtig:

Bitte klären Sie offene Fragen vor der Antragstellung mit Ihrer Schulleitung oder lassen Sie sich vom Staatlichen Schulamt beraten.

b) Auswirkungen von unterhältiger Teilzeit während der Elternzeit auf das Ruhegehalt

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung, einschließlich einer „unterhältigen Teilzeitbeschäftigung“, wird zu dem Teil als ruhegehaltstfähig berücksichtigt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Beispiel: Arbeitet eine Lehrerin vier Jahre lang mit 25% der regelmäßigen Arbeitszeit, so ist die Zeit der vierjährigen Teilzeitbeschäftigung insgesamt mit einem Jahr ruhegehaltstfähig.

c) sonstige Auswirkungen von unterhältiger Teilzeit während der Elternzeit

Grundsätzlich ist es vorteilhafter, eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung **während** der Elternzeit auszuüben, denn im Gegensatz zur unterhältigen Teilzeit außerhalb der Elternzeit besteht weiter der Anspruch auf den Zuschuss zur Krankenversicherung gem. § 47 Abs. 2 AzUVO und die Zeit der Teilzeitbeschäftigung wird nicht auf die 15 Jahre Höchstbeurlaubungsdauer angerechnet.

d) Anrechnung auf die Probezeit

Die Anrechnung der EZ auf die Probezeit ist im Einzelfall zu prüfen.

6. Anspruch von Funktionsstelleninhaber/innen auf**a) Elternzeit**

Sie behalten ihre Funktion während der EZ, müssen aber damit rechnen, dass ihre Funktion, spätestens nach einem Jahr an der alten Dienststelle neu besetzt wird und dass sie nach Rückkehr aus der EZ ihren Dienst und die damit verbundene Funktion an einer anderen zumutbaren Dienststelle ausüben müssen.

b) Teilzeitarbeit während der Elternzeit

Sofern zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann diesem Personenkreis eine Teilzeitbeschäftigung während der EZ bewilligt werden. Eine unterhältige Beschäftigung ist möglich, soweit dies im Interesse des Dienstherrn liegt.

Schulleiter, stellvertretende Schulleiter, Fachberater sowie Abteilungsleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Gymnasien und beruflichen Schulen reduzieren bei einer Teilzeitbeschäftigung ihre Unterrichtsverpflichtung, hingegen nicht die mit der Funktion verbundenen Aufgaben. Die Funktionsaufgaben müssen in vollem Umfang wahrgenommen werden. Schulleiter stellen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Präsenz der Schulleitung sicher. Job-Sharing ist bei den in Satz 1 genannten Funktionen grundsätzlich möglich.

7. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Nach § 29 des Chancengleichheitsgesetzes hat die Dienststelle „eine familiengerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit“ einzuräumen, wenn Kinder unter 18 Jahren betreut werden müssen. Dies bedeutet, dass auf schriftlichen Antrag ein familiengerecht gestalteter Stundenplan erstellt werden muss, soweit dem keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Wird diesem Antrag nicht entsprochen, so muss die Ablehnung in schriftlicher Form erfolgen. Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit Rechtsmittel durch die Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) des Staatlichen Schulamts einzulegen.

8. Elterngeld

Rechtliche Grundlage ist das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

Nach der Antragstellung wird es rückwirkend nur 3 Monate bezahlt.

Tipp!

Für Lehrkräfte ist die Berechnung der Minimal- oder Maximalarbeitszeit vom jeweiligen Regelstundenmaß abhängig.

Lassen Sie sich deshalb dringend vor Antragstellung von der Landeskreditanstalt in Karlsruhe beraten.

Da die Berechnungsgrundlage das Nettoeinkommen der letzten 12 Monate ist, sollten Sie sich auch steuerrechtlich beraten lassen. In manchen Fällen ist ein frühzeitiger Wechsel in eine andere Steuerklasse empfehlenswert.

Weitere Informationen zum Thema Elterngeld erteilt die L-Bank in Karlsruhe (www.l-bank.de). Dort wird das Elterngeld auch beantragt.

9. Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld muss innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt geltend gemacht werden, eine längere rückwirkende Berücksichtigung ist nicht möglich.

10. Auswirkungen der Elternzeit

a) Verbeamtung auf Lebenszeit

Erfolgt, falls die erforderliche Probezeit (s. 4 d) abgeleistet wurde und die zur Verbeamtung auf Lebenszeit notwendigen Unterlagen (z.B. dienstl. Beurteilung) vorliegen.

b) Besoldungsdienstalter und Ruhegehalt

EZ ist ein Urlaub ohne Dienst- oder Anwärterbezüge. Sie wirkt sich nicht nachteilig auf das Besoldungsdienstalter (§§ 31 II, 2 und 32 II, 2 LBesG BW) sowie den Beihilfeanspruch aus. Die EZ ist als Urlaub ohne Bezüge nicht ruhegehaltfähig; insoweit vermindert sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit. Das spätere Ruhegehalt erhöht sich jedoch um einen Kinderzuschlag für die ersten 36 Kalendermonate nach der Geburt jedes Kindes. Der Kinderzuschlag wird unabhängig vom Beschäftigungsumfang gewährt.

c) Beihilfeanspruch (Krankenfürsorgeanspruch nach § 46 AzUVO)

Während der Elternzeit wird Krankenfürsorge in Form des prozentualen Krankheitskostenersatzes entsprechend den Beihilfevorschriften gewährt, sofern Beihilfe nicht bereits aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar gewährt wird.

d) weitere Schwangerschaft während einer laufenden Elternzeit

Liegt während einer laufenden EZ (egal ob EZ ohne Dienstbezüge oder mit einer Teilzeitbeschäftigung während der EZ) eine Schwangerschaft vor, besteht die Möglichkeit, die EZ vorzeitig zu beenden, den verbleibenden Rest zu übertragen (max. 1 bzw. 2 Jahre) und den Mutterschutz in Anspruch zu nehmen. Der Antrag hierfür kann über STEWI gestellt werden (Antrag auf Vorzeitige Beendigung der Elternzeit bei Schwangerschaft zur Inanspruchnahme von Mutterschutz).

11. Anspruch auf Beschäftigung an der alten Dienststelle nach der Elternzeit

Ein Rechtsanspruch auf Rückkehr in die alte Schule besteht nach der Elternzeit **nicht**. Der Anspruch besteht nur, wenn die Rückkehr unmittelbar nach dem Mutterschutz erfolgt. Die Schulverwaltung bemüht sich jedoch um einen zumutbaren wohnortnahen Einsatz.

12. Wiedereinstieg nach Beurlaubung/Elternzeit

Um beurlaubten LehrerInnen (ab ca. 2 Jahre) den Wiedereinstieg zu erleichtern, wird allen Lehrkräften vor Dienstantritt die Teilnahme an einer zentralen Fortbildungsveranstaltung angeboten.

Genauere Informationen sowie den Anmeldebogen zu den Wiedereinsteiger-Lehrgänge finden Sie unter folgendem Link https://lehrerfortbildung-bw.de/fb_lehrgaenge/wieder/.

Bei Interesse setzen Sie sich bitte direkt mit dem ZSL in Verbindung.

13. Link zur Broschüre Mutterschutz

<https://www.publikationen-bundesregierung.de/pp-de/publikationssuche/leitfaden-zum-mutterschutz-726524>

14. Link zur Broschüre Elterngeld und Elternzeit

<https://www.publikationen-bundesregierung.de/pp-de/publikationssuche/elterngeld-und-elternzeit-1956130>

Ihre Ansprechpartnerinnen beim Staatlichen Schulamt Biberach sind:

- Silke Schirmer (Sachbearbeiterin Personal)
Tel. 07351/5095-121, E-Mail: Silke.Schirmer@ssa-bc.kv.bwl.de
- Selina Röder (Sachbearbeiterin Personal)
Tel. 07351/5095-127, E-Mail: Selina.Roeder@ssa-bc.kv.bwl.de
- Lucia Benzinger (Sachbearbeiterin Personal)
Tel. 07351/5095-122, E-Mail: Lucia.Benzinger@ssa-bc.kv.bwl.de
- Andrea Baumann (Beauftragte für Chancengleichheit)
Tel. 07351/5095-180 oder 07392/9391013, E-Mail: Andrea.Baumann@ssa-bc.kv.bwl.de